

BVGer C-1014/2011 vom 26. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1014_2011

FR: TAF C-1014/2011 du 26 juin 2012

IT: TAF C-1014/2011 del 26 giugno 2012

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 3

Nachfolgend ist strittig und zu prüfen, ob es rechtens war, dass die SAK die rechtskräftige Verfügung vom 12. Februar 2009 aufgehoben und eine Rückerstattung der bereits ausbezahlten Rentenbeträge verfügt hat. 3.1.1 Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Betreffend das Kriterium der offensichtlichen Unrichtigkeit ist ein restriktiver Massstab anzusetzen, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich der materiellen Anspruchsvoraussetzungen liegt, handelt es sich doch hierbei um Anspruchsvoraussetzungen, deren Beurteilung in Bezug auf gewisse Schritte und Elemente (z.B. Schätzungen, Beweiswürdigungen, Zumutbarkeitsfragen) notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen vor dem massgebenden Hintergrund der Sach- und Rechtslage wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Rz. 31 f. zu Art. 53). 3.1.2 Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 ATSG).

E. 3.2

Vorliegend hat die SAK die Verfügung vom 12. Februar 2009 aufgehoben, da sie nachträglich bemerkte, dass im Zeitpunkt der Verfügung noch nicht alle erforderlichen Belege eingereicht worden waren.

E. 3.2.1

Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten (Art. 22ter Abs. 1 AHVG). Pflegekinder haben beim Tod der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind (Art. 49 Abs. 1 AHVV in Verbindung mit Art. 25 Abs. 3 AHVG).

E. 3.2.2

Den vorstehenden Gesetzesbestimmungen, aus welchen sich der Anspruch auf eine Kinderrente für Pflegekinder ableiten lässt, lassen sich weder in Bezug auf die Art der einzureichenden Belege noch auf den für die Einreichung massgebenden Zeitpunkt Vorschriften entnehmen. Wie die SAK zu Recht ausführt, sollten - in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Rentenwegleitung - die massgebenden Unterlagen im Zeitpunkt der Prüfung und Entscheids über den Anspruch vorhanden sein, damit ein korrekter Entscheid getroffen werden kann. Allerdings ist dies - entgegen der Ansicht der SAK - keine zwingende Voraussetzung. Wie der Beschwerdeführer nämlich zu Recht einwendet, handelt es sich bei der von der Vorinstanz beigezogenen Rentenwegleitung lediglich um eine Verwaltungsweisung. Die für die Verwaltung verbindlichen Weisungen und Kreisschreiben sind generelle Dienstanweisungen einer Behörde an die untergeordneten Behörden. Die Verwaltungsweisungen stellen keine Rechtssätze dar und sind daher für den Richter nicht bindend. Sie dienen der gleichmässigen Anwendung des Rechts durch die Verwaltung. Der Richter soll die Weisungen bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen zulassen. Er weicht insoweit davon ab, als die Weisungen mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder der Verfassung nicht vereinbar sind (BGE 132 V 200 E. 5.1.2, 117 Ib 225 E. 4b, jeweils mit Hinweisen; vgl. auch Ulrich Häfelin/Georg Müller/ Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 123 ff.). Die Rentenwegleitung bezweckt mit der Regelung betreffend die einzureichenden Belege, dass die entscheidende Behörde den Sachverhalt sorgfältig und umfassend abklärt, um einwandfrei feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind; dies beinhaltet natürlich auch das Einholen aller notwendigen Belege. Holt die Behörde nicht alle notwendigen Belege ein, heisst dies aber nicht zwingend, dass die Voraussetzungen für den entsprechenden Anspruch nicht erfüllt wären, sondern lediglich, dass sie (noch) nicht nachgewiesen sind. Dies war auch vorliegend der Fall. Denn mit den im Einspracheverfahren eingereichten Belegen hat der Beschwerdeführer - wie auch die Vorinstanz einräumt - belegt, dass das Pflegekindverhältnis in der fraglichen Zeit (vom 1. März 2008 bis zum 31. Mai 2009) bestanden hatte und daher die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderrente erfüllt waren. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderrente bereits im Verfügungszeitpunkt erfüllt (aber noch nicht belegt) waren. Die von der Vorinstanz unter Berufung auf die Rentenwegleitung aufgehobene Verfügung war somit von Beginn weg materiell korrekt, weshalb kein Grund ersichtlich ist, die Verfügung wiedererwägungs- oder revisionsweise aufzuheben. Der angefochtene Einspracheentscheid und die Verfügung vom 5. November 2010 sind daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

4.1 Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. 4.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist zu Lasten der Vorinstanz für den gebotenen und aktenkundigen Aufwand eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- exklusive MWST, welche vorliegend

nicht zu entschädigen ist (vgl. Urteil C-5808/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Februar 2010 E. 5.2), zuzusprechen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Der unterliegenden Vorinstanz ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.